

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.B. des Landeshauptmannes, 1014 Wien, Herrngasse 11 - 13 (als Eigentümer der Parz.Nr. 141, 142 und 146/2, Kb. Schloß Rosenau)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (öffentliches Gut, Parz.Nr. 263/2, Kb. Schloß Rosenau)
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weiskendorfer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 20 (als Eigentümer der Parz.Nr. 7/2, Kb. Schloß Rosenau)

9-N 3058/73 Bearbeiter (02827) 24 61 Datum
Weinpolter DW 251 11. April 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Lärchenallee" in der Kb. Schloß Rosenau, Änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert die Naturdenkmalerklärung der Lärchenallee in der Kb. Schloß Rosenau (Bescheid vom 12.6.1956, Zl. IX 2347/1 1956), wie folgt ab bzw. stellt den Bestand der Allee wie folgt fest:

Parz.Nr. 7/2	1 Lärche
Parz.Nr. 141	16 Lärchen
Parz.Nr. 142	3 Lärchen
Parz.Nr. 146/2	19 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25 jährig)
Parz.Nr. 263/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25 jährig)

insgesamt: 57 Lärchen (davon 6 Stück nachgepflanzt).

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500/3
- § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Der Naturschutz Sachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat das oben landliche Naturdenkmal überprüft und festgestellt, daß die Allee nach dem derzeitigen Grundbuchsstand auf folgenden Grundflächen steht:

Parz.Nr. 112	1 Lärche	
Parz.Nr. 141	16 Lärchen	
Parz.Nr. 142	5 Lärchen	2002 2003 2004 2005 2006
Parz.Nr. 146/2	10 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25-jährig)	2007
Parz.Nr. 253/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25-jährig)	

Insgesamt besteht die Allee derzeit aus 57 Lärchen, von denen 6 Stück nachgepflanzt sind und ein Alter von ca. 25 Jahren haben, während die übrigen Lärchen ca. 150 Jahre alt sind.

Auf Grund dieser Feststellungen des Amtswachverständigen war nach Anhörung der Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Zwettl NÖ und der NÖ Umweltauwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung


Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Aenderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S. 120,--.

- Ergeht nachrichtlich an
- 4. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Feinfallstraße 8
 - 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' or 'L' shape, enclosed within a hand-drawn circle.

(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	19.09.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 146/2 stehenden Lärchen mit den Nummern 28 und 34 in der KG Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales werden Sie verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Entfernung der Lärche mit der Nummer 28 eine Nachpflanzung mit einer Lärche durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land
Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 1.7.2013 teilte Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr mit, dass
er vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD 3, mit Baumpflegemaßnahmen
beim oben angeführten Naturdenkmal beauftragt wurde. Er teilte weiters mit, dass 3
Bäume vollständig abgestorben sind und an weiteren 7 Bäumen besorgniserregende
Symptome festgestellt wurden. Aufgrund der Naturdenkmalerklärung der Allee
ersuchte er um Überprüfung der Bäume und um Vorgabe, wie mit diesen zu
verfahren ist bzw. ob eine weitergehende fachliche Untersuchung gem. ÖNORM
L1122 durchgeführt werden soll.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.2.2013 wurden bereits drei
Bäume als Naturdenkmal widerrufen und es wurde daher eine neuerliche
Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, Herrn Ing. Rametsteiner, veranlaßt, der dazu folgende Stellungnahme abgab:
„Am 25. 7. 2013 und am 1. 8. 2013 wurde die Überprüfung der Lärchenallee in der
KG Schloß Rosenau durchgeführt.

Zu den lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr vom 1. 7. 2013
abgestorbenen drei Lärchen konnte festgestellt werden, dass es sich nur bei dem
Baum Nr. 27 um einen jener Bäume handelt, für die die Naturdenkmalerklärung mit
Bescheid vom 11. 2. 2013 widerrufen wurde.

Bei den beiden weiteren Bäumen, für die ebenfalls die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wurde handelt es sich um zur Gänze abgestorbene rd. 30- jährige
Lärchen, die zwischen Baum Nr. 27 und 28 stehen. In der beiliegenden Lageskizze
wurden diese beiden Bäume mit den Nummern 27/1 und 27/2 versehen. Beide
Bäume wurden bei den Baumpflegemaßnahmen der Fa. Rohr weder mit einer
Nummer versehen, noch finden sie sich in dem dabei erstellten Baumkataster
wieder.

Diese beiden Bäume dürften nicht Teil des Naturdenkmales sein, da in dem Plan
zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 diese beiden Lärchen nicht
eingezeichnet sind.

Im Feststellungsbescheid wurden 57 Lärchen zum Naturdenkmal erklärt, bei den
jetzigen Erhebungen wurden aber 61 Bäume gezählt.

Es ist somit wahrscheinlich dass die Bäume Nr. 27/1 und 27/2 nicht Teil des
Naturdenkmales sind.

Ein weiterer Baum, der möglicherweise nicht Teil des Naturdenkmales ist, ist der
Baum Nr. 21, der im Plan zum Feststellungsbescheid nicht eingezeichnet ist.

Welcher Baum zusätzlich auch nicht Teil des Naturdenkmales ist, konnte nicht
festgestellt werden, ebenso auf welchen Grundstücken die Bäume stehen, da keine
Grenzzeichen zu finden waren.

Lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr sind die Lärchen Nr. 28 und 34
ebenfalls abgestorbenen.

Der Baum Nr. 34 ist tatsächlich vollständig abgestorben und da bei diesem Baum die
Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, ist er zu entfernen.

Der Baum Nr. 28 ist zwar noch nicht vollständig abgestorben, da er aber neben
seinem kränklichem Erscheinungsbild auch noch einen alten Blitzschaden und eine
Morschung am Stammfuß aufweist, ist auch bei diesem Baum die Verkehrssicherheit
nicht mehr gegeben und deshalb ist er ebenfalls zu entfernen.

Hinsichtlich jener 7 Bäume, bei denen lt. Schreiben von Hrn. Univ. Lektor DI Rohr besorgniserregende Symptome festgestellt wurden, kann festgehalten werden, dass nur bei dem Baum Nr. 21 Maßnahmen notwendig sind.

Alle anderen Bäume sind augenscheinlich in Ordnung.

Bei Baum Nr. 21 handelt es sich um eine vom Stammfuß weg 2-stämmig Lärche, wobei ein Stämmling bereits vor langer Zeit in ca. 6 Meter Höhe abgetrennt wurde. Ausgehend von dieser Schnittfläche weist der Baum nun eine bis zum Stammfuß reichend Morschung bzw. Höhlung auf, wodurch die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigt ist und der Baum deshalb zu entfernen ist.

Dieser Baum dürfte nicht Teil des Naturdenkmales sein, da er in dem Plan zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 nicht eingezeichnet ist.

Auch der Baum Nr. 38 bei dem lt. Schreiben vom DI Rohr vom 25. 7. 2013 ein weitere Kontrolle notwendig ist, geht augenscheinlich keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit aus.

Eine Nachpflanzung der zu entfernenden Bäume ist nur bei Baum Nr. 28 sinnvoll, da bei allen anderen Bäumen der umliegende Waldbestand das Aufwachsen von nachgepflanzten Jungbäumen verhindern würde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass Baumkontrolle nicht alle natürlichen Gefahren ausschließt und Bäume keine absolute statische Zuverlässigkeit hinsichtlich Stand- u/o Bruchsicherheit bieten!“

Da der Zustand der Bäume mit den Nummern 28 und 34 (Grundstück Nr. 146/2) eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:

Bezüglich der Bäume Nr. 27, 27/1, 27/1 und 21 wurde die Naturdenkmalerklärung bereits widerrufen bzw. sind diese Bäume nicht Bestandteil des Naturdenkmales. Es wird empfohlen diese Bäume ebenfalls aus Sicherheitsgründen zu entfernen.

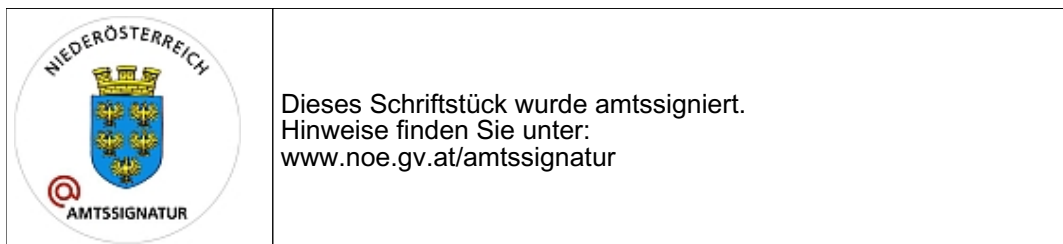
Außerdem wird noch darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit für den öffentlichen Weg Gst. 263/2 durch starke Dürträge von Rotbuchen, die innerhalb der Schloßparkmauer auf dem Grundstück 20 stehen, beeinträchtigt wird.

Ergeht an:

**1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters,
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich**

2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

ZTW3-N-0411/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

02822 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

19.09.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 141 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 13) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Auflage:

Nach Entfernung der Lärche ist innerhalb von 6 Monaten eine Nachpflanzung mit einer Lärche in unmittelbarer Nähe der entfernten Lärche vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Bei einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 28. Juli 2016 wurde festgestellt, dass der Baum mit der Nummer 13 (Grundstück Nr. 141) abgestorben ist. Da der Baum eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war für diesen Baum die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Weiters war eine Nachpflanzung für diesen Baum vorzuschreiben, um die Allee als Gesamtheit zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

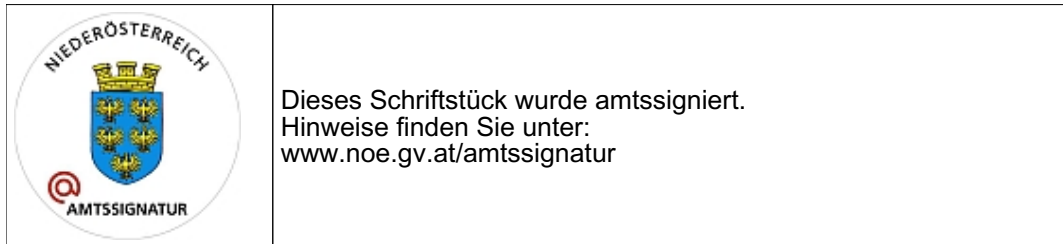
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3,
3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	06.12.2017

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für eine auf dem Grundstück Nr. 146/2 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 38) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Rosenau Schloss zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 10.11.2017 folgendes mitgeteilt:

„Hr. Oberförster Sommer teilt am 7. 11. 2017 mit, dass in der Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau bei dem Sturm am 29. 11. 2017 eine Lärche geworfen wurde. Es handelt sich dabei um den Baum Nr. 38.

Eine Nachpflanzung dieses Baumes ist nicht sinnvoll, da der angrenzende Waldbestand (Gst. 146/2) das Aufwachsen eines nachgepflanzten Baumes verhindern würde.“

Da die gegenständliche Lärche bei einem Sturm geworfen wurde und somit nicht mehr besteht, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Lärche zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

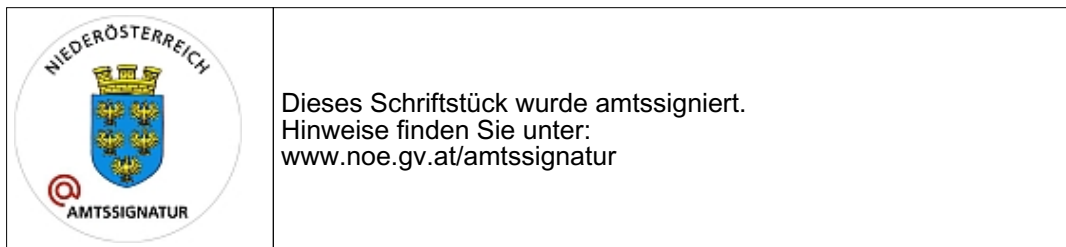
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r a l l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.B. des Landeshauptmannes, 1014 Wien, Herrngasse 11 - 13 (als Eigentümer der Parz.Nr. 141, 142 und 146/2, Kb. Schloß Rosenau)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (öffentliches Gut, Parz.Nr. 263/2, Kb. Schloß Rosenau)
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weiskendorfer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 20 (als Eigentümer der Parz.Nr. 7/2, Kb. Schloß Rosenau)

9-N 3058/73 Bearbeiter (02827) 24 61 Datum
Weinpolter DW 251 11. April 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Lärchenallee" in der Kb. Schloß Rosenau, Änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert die Naturdenkmalerklärung der Lärchenallee in der Kb. Schloß Rosenau (Bescheid vom 12.6.1956, Zl. IX 2347/1 1956), wie folgt ab bzw. stellt den Bestand der Allee wie folgt fest:

Parz.Nr. 7/2	1 Lärche
Parz.Nr. 141	16 Lärchen
Parz.Nr. 142	3 Lärchen
Parz.Nr. 146/2	19 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25 jährig)
Parz.Nr. 263/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25 jährig)

insgesamt: 57 Lärchen (davon 6 Stück nachgepflanzt).

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500/3
- § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Der Naturschutz Sachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat das obenlandliche Naturdenkmal überprüft und festgestellt, daß die Allee nach dem derzeitigen Grundbuchsstand auf folgenden Grundflächen steht:

Parz.Nr. 112	1 Lärche	
Parz.Nr. 141	16 Lärchen	
Parz.Nr. 142	5 Lärchen	Neu gepflanzt
Parz.Nr. 146/2	10 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25 jährig)	Neu gepflanzt
Parz.Nr. 253/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25 jährig)	Neu gepflanzt

Insgesamt besteht die Allee derzeit aus 57 Lärchen, von denen 6 Stück nachgepflanzt sind und ein Alter von ca. 25 Jahren haben, während die übrigen Lärchen ca. 150 Jahre alt sind.

Auf Grund dieser Feststellungen des Amtswachverstandigen war nach Anhörung der Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Zwettl NÖ und der NÖ Bauumweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung


Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Aenderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S. 120,--.

- Ergeht nachrichtlich an
- 4. die NÖ Bauumweltanwaltschaft, 1014 Wien, Feinfallstraße 8
 - 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' or 'L' shape, enclosed within a hand-drawn circle.

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	19.09.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 146/2 stehenden Lärchen mit den Nummern 28 und 34 in der KG Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales werden Sie verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Entfernung der Lärche mit der Nummer 28 eine Nachpflanzung mit einer Lärche durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land
Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 1.7.2013 teilte Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr mit, dass
er vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD 3, mit Baumpflegemaßnahmen
beim oben angeführten Naturdenkmal beauftragt wurde. Er teilte weiters mit, dass 3
Bäume vollständig abgestorben sind und an weiteren 7 Bäumen besorgniserregende
Symptome festgestellt wurden. Aufgrund der Naturdenkmalerklärung der Allee
ersuchte er um Überprüfung der Bäume und um Vorgabe, wie mit diesen zu
verfahren ist bzw. ob eine weitergehende fachliche Untersuchung gem. ÖNORM
L1122 durchgeführt werden soll.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.2.2013 wurden bereits drei
Bäume als Naturdenkmal widerrufen und es wurde daher eine neuerliche
Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, Herrn Ing. Rametsteiner, veranlaßt, der dazu folgende Stellungnahme abgab:
„Am 25. 7. 2013 und am 1. 8. 2013 wurde die Überprüfung der Lärchenallee in der
KG Schloß Rosenau durchgeführt.

Zu den lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr vom 1. 7. 2013
abgestorbenen drei Lärchen konnte festgestellt werden, dass es sich nur bei dem
Baum Nr. 27 um einen jener Bäume handelt, für die die Naturdenkmalerklärung mit
Bescheid vom 11. 2. 2013 widerrufen wurde.

Bei den beiden weiteren Bäumen, für die ebenfalls die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wurde handelt es sich um zur Gänze abgestorbene rd. 30- jährige
Lärchen, die zwischen Baum Nr. 27 und 28 stehen. In der beiliegenden Lageskizze
wurden diese beiden Bäume mit den Nummern 27/1 und 27/2 versehen. Beide
Bäume wurden bei den Baumpflegemaßnahmen der Fa. Rohr weder mit einer
Nummer versehen, noch finden sie sich in dem dabei erstellten Baumkataster
wieder.

Diese beiden Bäume dürften nicht Teil des Naturdenkmales sein, da in dem Plan
zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 diese beiden Lärchen nicht
eingezeichnet sind.

Im Feststellungsbescheid wurden 57 Lärchen zum Naturdenkmal erklärt, bei den
jetzigen Erhebungen wurden aber 61 Bäume gezählt.

Es ist somit wahrscheinlich dass die Bäume Nr. 27/1 und 27/2 nicht Teil des
Naturdenkmales sind.

Ein weiterer Baum, der möglicherweise nicht Teil des Naturdenkmales ist, ist der
Baum Nr. 21, der im Plan zum Feststellungsbescheid nicht eingezeichnet ist.

Welcher Baum zusätzlich auch nicht Teil des Naturdenkmales ist, konnte nicht
festgestellt werden, ebenso auf welchen Grundstücken die Bäume stehen, da keine
Grenzzeichen zu finden waren.

Lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr sind die Lärchen Nr. 28 und 34
ebenfalls abgestorbenen.

Der Baum Nr. 34 ist tatsächlich vollständig abgestorben und da bei diesem Baum die
Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, ist er zu entfernen.

Der Baum Nr. 28 ist zwar noch nicht vollständig abgestorben, da er aber neben
seinem kränklichem Erscheinungsbild auch noch einen alten Blitzschaden und eine
Morschung am Stammfuß aufweist, ist auch bei diesem Baum die Verkehrssicherheit
nicht mehr gegeben und deshalb ist er ebenfalls zu entfernen.

Hinsichtlich jener 7 Bäume, bei denen lt. Schreiben von Hrn. Univ. Lektor DI Rohr besorgniserregende Symptome festgestellt wurden, kann festgehalten werden, dass nur bei dem Baum Nr. 21 Maßnahmen notwendig sind.

Alle anderen Bäume sind augenscheinlich in Ordnung.

Bei Baum Nr. 21 handelt es sich um eine vom Stammfuß weg 2-stämmig Lärche, wobei ein Stämmling bereits vor langer Zeit in ca. 6 Meter Höhe abgetrennt wurde. Ausgehend von dieser Schnittfläche weist der Baum nun eine bis zum Stammfuß reichend Morschung bzw. Höhlung auf, wodurch die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigt ist und der Baum deshalb zu entfernen ist.

Dieser Baum dürfte nicht Teil des Naturdenkmales sein, da er in dem Plan zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 nicht eingezeichnet ist.

Auch der Baum Nr. 38 bei dem lt. Schreiben vom DI Rohr vom 25. 7. 2013 ein weitere Kontrolle notwendig ist, geht augenscheinlich keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit aus.

Eine Nachpflanzung der zu entfernenden Bäume ist nur bei Baum Nr. 28 sinnvoll, da bei allen anderen Bäumen der umliegende Waldbestand das Aufwachsen von nachgepflanzten Jungbäumen verhindern würde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass Baumkontrolle nicht alle natürlichen Gefahren ausschließt und Bäume keine absolute statische Zuverlässigkeit hinsichtlich Stand- u/o Bruchsicherheit bieten!“

Da der Zustand der Bäume mit den Nummern 28 und 34 (Grundstück Nr. 146/2) eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:

Bezüglich der Bäume Nr. 27, 27/1, 27/1 und 21 wurde die Naturdenkmalerklärung bereits widerrufen bzw. sind diese Bäume nicht Bestandteil des Naturdenkmales. Es wird empfohlen diese Bäume ebenfalls aus Sicherheitsgründen zu entfernen.

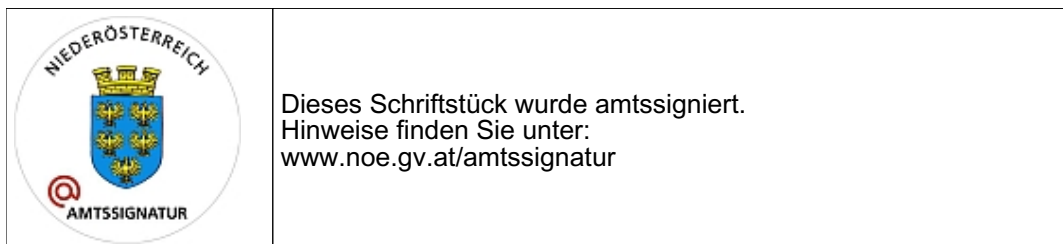
Außerdem wird noch darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit für den öffentlichen Weg Gst. 263/2 durch starke Dürträge von Rotbuchen, die innerhalb der Schloßparkmauer auf dem Grundstück 20 stehen, beeinträchtigt wird.

Ergeht an:

**1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters,
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich**

2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

ZTW3-N-0411/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

19.09.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 141 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 13) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Auflage:

Nach Entfernung der Lärche ist innerhalb von 6 Monaten eine Nachpflanzung mit einer Lärche in unmittelbarer Nähe der entfernten Lärche vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Bei einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 28. Juli 2016 wurde festgestellt, dass der Baum mit der Nummer 13 (Grundstück Nr. 141) abgestorben ist. Da der Baum eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war für diesen Baum die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Weiters war eine Nachpflanzung für diesen Baum vorzuschreiben, um die Allee als Gesamtheit zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

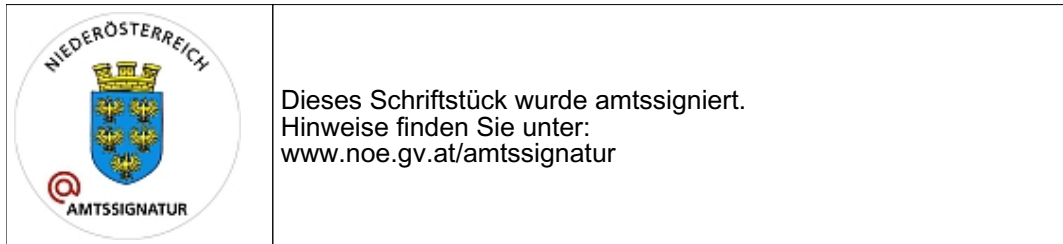
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3,
3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	06.12.2017

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für eine auf dem Grundstück Nr. 146/2 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 38) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Rosenau Schloss zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 10.11.2017 folgendes mitgeteilt:

„Hr. Oberförster Sommer teilt am 7. 11. 2017 mit, dass in der Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau bei dem Sturm am 29. 11. 2017 eine Lärche geworfen wurde. Es handelt sich dabei um den Baum Nr. 38.

Eine Nachpflanzung dieses Baumes ist nicht sinnvoll, da der angrenzende Waldbestand (Gst. 146/2) das Aufwachsen eines nachgepflanzten Baumes verhindern würde.“

Da die gegenständliche Lärche bei einem Sturm geworfen wurde und somit nicht mehr besteht, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Lärche zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

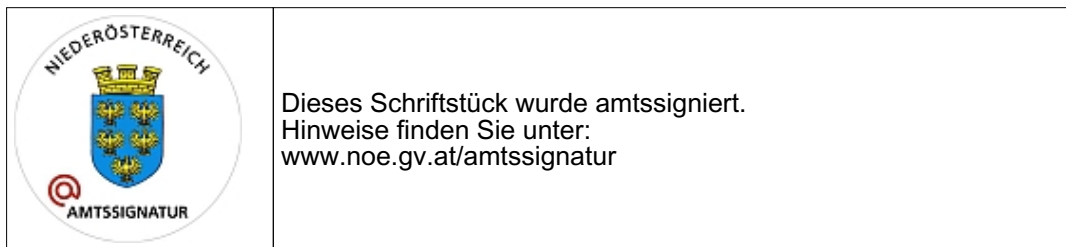
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r a l l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.B. des Landeshauptmannes, 1014 Wien, Herrngasse 11 - 13 (als Eigentümer der Parz.Nr. 141, 142 und 146/2, Kb. Schloß Rosenau)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (öffentliches Gut, Parz.Nr. 263/2, Kb. Schloß Rosenau)
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weiskendorfer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 20 (als Eigentümer der Parz.Nr. 7/2, Kb. Schloß Rosenau)

9-N 3058/73 Bearbeiter (02827) 24 61 Datum
Weinpolizee DW 251 11. April 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Lärchenallee" in der Kb. Schloß Rosenau, Änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert die Naturdenkmalerklärung der Lärchenallee in der Kb. Schloß Rosenau (Bescheid vom 12.6.1956, Zl. IX 2347/1 1956), wie folgt ab bzw. stellt den Bestand der Allee wie folgt fest:

Parz.Nr. 7/2	1 Lärche
Parz.Nr. 141	16 Lärchen
Parz.Nr. 142	3 Lärchen
Parz.Nr. 146/2	19 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25-jährig)
Parz.Nr. 263/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25-jährig)

insgesamt: 57 Lärchen (davon 6 Stück nachgepflanzt).

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500/3
- § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Der Naturschutz Sachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat das obenlandliche Naturdenkmal überprüft und festgestellt, daß die Allee nach dem derzeitigen Grundbuchsstand auf folgenden Grundflächen steht:

Parz.Nr. 112	1 Lärche	
Parz.Nr. 141	16 Lärchen	
Parz.Nr. 142	5 Lärchen	2002 2003 2004 2005 2006
Parz.Nr. 146/2	10 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25-jährig)	2007
Parz.Nr. 253/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25-jährig)	

Insgesamt besteht die Allee derzeit aus 57 Lärchen, von denen 6 Stück nachgepflanzt sind und ein Alter von ca. 25 Jahren haben, während die übrigen Lärchen ca. 150 Jahre alt sind.

Auf Grund dieser Feststellungen des Amtswachverständigen war nach Anhörung der Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Zwettl NÖ und der NÖ Umweltauwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung


Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Aenderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S. 120,--.

- Ergeht nachrichtlich an
- 4. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Feinfaltstraße 8
 - 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' or 'L' shape with a vertical line extending downwards, enclosed within a hand-drawn circle.

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	19.09.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 146/2 stehenden Lärchen mit den Nummern 28 und 34 in der KG Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales werden Sie verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Entfernung der Lärche mit der Nummer 28 eine Nachpflanzung mit einer Lärche durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land
Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 1.7.2013 teilte Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr mit, dass
er vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD 3, mit Baumpflegemaßnahmen
beim oben angeführten Naturdenkmal beauftragt wurde. Er teilte weiters mit, dass 3
Bäume vollständig abgestorben sind und an weiteren 7 Bäumen besorgniserregende
Symptome festgestellt wurden. Aufgrund der Naturdenkmalerklärung der Allee
ersuchte er um Überprüfung der Bäume und um Vorgabe, wie mit diesen zu
verfahren ist bzw. ob eine weitergehende fachliche Untersuchung gem. ÖNORM
L1122 durchgeführt werden soll.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.2.2013 wurden bereits drei
Bäume als Naturdenkmal widerrufen und es wurde daher eine neuerliche
Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, Herrn Ing. Rametsteiner, veranlaßt, der dazu folgende Stellungnahme abgab:
„Am 25. 7. 2013 und am 1. 8. 2013 wurde die Überprüfung der Lärchenallee in der
KG Schloß Rosenau durchgeführt.

Zu den lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr vom 1. 7. 2013
abgestorbenen drei Lärchen konnte festgestellt werden, dass es sich nur bei dem
Baum Nr. 27 um einen jener Bäume handelt, für die die Naturdenkmalerklärung mit
Bescheid vom 11. 2. 2013 widerrufen wurde.

Bei den beiden weiteren Bäumen, für die ebenfalls die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wurde handelt es sich um zur Gänze abgestorbene rd. 30- jährige
Lärchen, die zwischen Baum Nr. 27 und 28 stehen. In der beiliegenden Lageskizze
wurden diese beiden Bäume mit den Nummern 27/1 und 27/2 versehen. Beide
Bäume wurden bei den Baumpflegemaßnahmen der Fa. Rohr weder mit einer
Nummer versehen, noch finden sie sich in dem dabei erstellten Baumkataster
wieder.

Diese beiden Bäume dürften nicht Teil des Naturdenkmales sein, da in dem Plan
zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 diese beiden Lärchen nicht
eingezeichnet sind.

Im Feststellungsbescheid wurden 57 Lärchen zum Naturdenkmal erklärt, bei den
jetzigen Erhebungen wurden aber 61 Bäume gezählt.

Es ist somit wahrscheinlich dass die Bäume Nr. 27/1 und 27/2 nicht Teil des
Naturdenkmales sind.

Ein weiterer Baum, der möglicherweise nicht Teil des Naturdenkmales ist, ist der
Baum Nr. 21, der im Plan zum Feststellungsbescheid nicht eingezeichnet ist.

Welcher Baum zusätzlich auch nicht Teil des Naturdenkmales ist, konnte nicht
festgestellt werden, ebenso auf welchen Grundstücken die Bäume stehen, da keine
Grenzzeichen zu finden waren.

Lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr sind die Lärchen Nr. 28 und 34
ebenfalls abgestorbenen.

Der Baum Nr. 34 ist tatsächlich vollständig abgestorben und da bei diesem Baum die
Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, ist er zu entfernen.

Der Baum Nr. 28 ist zwar noch nicht vollständig abgestorben, da er aber neben
seinem kränklichem Erscheinungsbild auch noch einen alten Blitzschaden und eine
Morschung am Stammfuß aufweist, ist auch bei diesem Baum die Verkehrssicherheit
nicht mehr gegeben und deshalb ist er ebenfalls zu entfernen.

Hinsichtlich jener 7 Bäume, bei denen lt. Schreiben von Hrn. Univ. Lektor DI Rohr besorgniserregende Symptome festgestellt wurden, kann festgehalten werden, dass nur bei dem Baum Nr. 21 Maßnahmen notwendig sind.

Alle anderen Bäume sind augenscheinlich in Ordnung.

Bei Baum Nr. 21 handelt es sich um eine vom Stammfuß weg 2-stämmig Lärche, wobei ein Stämmling bereits vor langer Zeit in ca. 6 Meter Höhe abgetrennt wurde. Ausgehend von dieser Schnittfläche weist der Baum nun eine bis zum Stammfuß reichend Morschung bzw. Höhlung auf, wodurch die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigt ist und der Baum deshalb zu entfernen ist.

Dieser Baum dürfte nicht Teil des Naturdenkmales sein, da er in dem Plan zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 nicht eingezeichnet ist.

Auch der Baum Nr. 38 bei dem lt. Schreiben vom DI Rohr vom 25. 7. 2013 ein weitere Kontrolle notwendig ist, geht augenscheinlich keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit aus.

Eine Nachpflanzung der zu entfernenden Bäume ist nur bei Baum Nr. 28 sinnvoll, da bei allen anderen Bäumen der umliegende Waldbestand das Aufwachsen von nachgepflanzten Jungbäumen verhindern würde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass Baumkontrolle nicht alle natürlichen Gefahren ausschließt und Bäume keine absolute statische Zuverlässigkeit hinsichtlich Stand- u/o Bruchsicherheit bieten!“

Da der Zustand der Bäume mit den Nummern 28 und 34 (Grundstück Nr. 146/2) eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:

Bezüglich der Bäume Nr. 27, 27/1, 27/1 und 21 wurde die Naturdenkmalerklärung bereits widerrufen bzw. sind diese Bäume nicht Bestandteil des Naturdenkmales. Es wird empfohlen diese Bäume ebenfalls aus Sicherheitsgründen zu entfernen.

Außerdem wird noch darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit für den öffentlichen Weg Gst. 263/2 durch starke Dürträge von Rotbuchen, die innerhalb der Schloßparkmauer auf dem Grundstück 20 stehen, beeinträchtigt wird.

Ergeht an:

**1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters,
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich**

2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

ZTW3-N-0411/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

02822 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

19.09.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 141 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 13) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Auflage:

Nach Entfernung der Lärche ist innerhalb von 6 Monaten eine Nachpflanzung mit einer Lärche in unmittelbarer Nähe der entfernten Lärche vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Bei einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 28. Juli 2016 wurde festgestellt, dass der Baum mit der Nummer 13 (Grundstück Nr. 141) abgestorben ist. Da der Baum eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war für diesen Baum die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Weiters war eine Nachpflanzung für diesen Baum vorzuschreiben, um die Allee als Gesamtheit zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

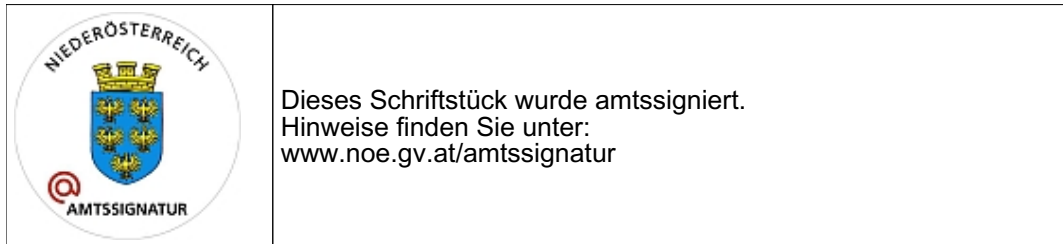
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3,
3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	06.12.2017

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für eine auf dem Grundstück Nr. 146/2 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 38) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Rosenau Schloss zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 10.11.2017 folgendes mitgeteilt:

„Hr. Oberförster Sommer teilt am 7. 11. 2017 mit, dass in der Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau bei dem Sturm am 29. 11. 2017 eine Lärche geworfen wurde.

Es handelt sich dabei um den Baum Nr. 38.

Eine Nachpflanzung dieses Baumes ist nicht sinnvoll, da der angrenzende Waldbestand (Gst. 146/2) das Aufwachsen eines nachgepflanzten Baumes verhindern würde.“

Da die gegenständliche Lärche bei einem Sturm geworfen wurde und somit nicht mehr besteht, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Lärche zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

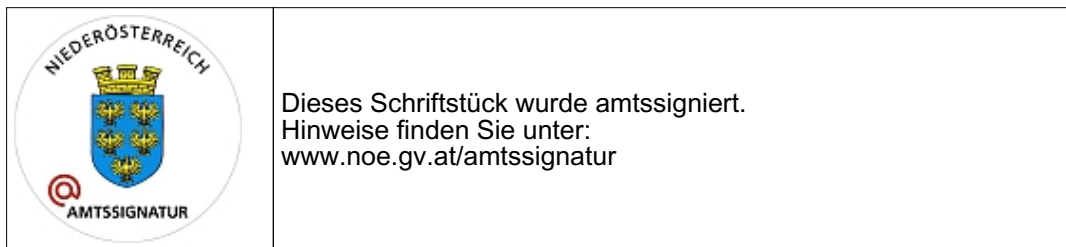
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r a l l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.B. des Landeshauptmannes, 1014 Wien, Herrngasse 11 - 13 (als Eigentümer der Parz.Nr. 141, 142 und 146/2, Kb. Schloß Rosenau)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (öffentliches Gut, Parz.Nr. 263/2, Kb. Schloß Rosenau)
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weiskendorfer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 20 (als Eigentümer der Parz.Nr. 7/2, Kb. Schloß Rosenau)

9-N 3058/73 Bearbeiter (02827) 24 61 Datum
Weinpolter DW 251 11. April 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Lärchenallee" in der Kb. Schloß Rosenau, Änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert die Naturdenkmalerklärung der Lärchenallee in der Kb. Schloß Rosenau (Bescheid vom 12.6.1956, Zl. IX 2347/1 1956), wie folgt ab bzw. stellt den Bestand der Allee wie folgt fest:

Parz.Nr. 7/2	1 Lärche
Parz.Nr. 141	16 Lärchen
Parz.Nr. 142	3 Lärchen
Parz.Nr. 146/2	19 Lärchen (davon 4 neu, ca. 25 jährig)
Parz.Nr. 263/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25 jährig)

insgesamt: 52 Lärchen (davon 8 Stück nachgepflanzt).

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500/3
- § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Der Naturschutz Sachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat das oben landliche Naturdenkmal überprüft und festgestellt, daß die Allee nach dem derzeitigen Grundbuchsstand auf folgenden Grundflächen steht:

Parz.Nr. 112	1 Lärche	
Parz.Nr. 141	16 Lärchen	
Parz.Nr. 142	5 Lärchen	2002 2003 2004 2005 2006
Parz.Nr. 146/2	10 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25 Jährig)	2007
Parz.Nr. 253/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25 Jährig)	

insgesamt 57 Lärchen, davon 11 neu

Insgesamt besteht die Allee derzeit aus 57 Lärchen, von denen 6 Stück nachgepflanzt sind und ein Alter von ca. 25 Jahren haben, während die übrigen Lärchen ca. 150 Jahre alt sind.

Auf Grund dieser Feststellungen des Amtswachverstandigen war nach Anhörung der Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Zwettl NÖ und der NÖ Umweltauwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung

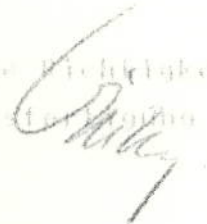
Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Aenderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S. 120,--.

- Ergeht nachrichtlich an
- 4. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Feinfaltstraße 8
 - 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' or 'L' shape with a vertical line extending downwards, enclosed within a hand-drawn circle.

(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	19.09.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 146/2 stehenden Lärchen mit den Nummern 28 und 34 in der KG Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales werden Sie verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Entfernung der Lärche mit der Nummer 28 eine Nachpflanzung mit einer Lärche durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land
Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 1.7.2013 teilte Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr mit, dass
er vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD 3, mit Baumpflegemaßnahmen
beim oben angeführten Naturdenkmal beauftragt wurde. Er teilte weiters mit, dass 3
Bäume vollständig abgestorben sind und an weiteren 7 Bäumen besorgniserregende
Symptome festgestellt wurden. Aufgrund der Naturdenkmalerklärung der Allee
ersuchte er um Überprüfung der Bäume und um Vorgabe, wie mit diesen zu
verfahren ist bzw. ob eine weitergehende fachliche Untersuchung gem. ÖNORM
L1122 durchgeführt werden soll.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.2.2013 wurden bereits drei
Bäume als Naturdenkmal widerrufen und es wurde daher eine neuerliche
Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, Herrn Ing. Rametsteiner, veranlaßt, der dazu folgende Stellungnahme abgab:
„Am 25. 7. 2013 und am 1. 8. 2013 wurde die Überprüfung der Lärchenallee in der
KG Schloß Rosenau durchgeführt.

Zu den lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr vom 1. 7. 2013
abgestorbenen drei Lärchen konnte festgestellt werden, dass es sich nur bei dem
Baum Nr. 27 um einen jener Bäume handelt, für die die Naturdenkmalerklärung mit
Bescheid vom 11. 2. 2013 widerrufen wurde.

Bei den beiden weiteren Bäumen, für die ebenfalls die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wurde handelt es sich um zur Gänze abgestorbene rd. 30- jährige
Lärchen, die zwischen Baum Nr. 27 und 28 stehen. In der beiliegenden Lageskizze
wurden diese beiden Bäume mit den Nummern 27/1 und 27/2 versehen. Beide
Bäume wurden bei den Baumpflegemaßnahmen der Fa. Rohr weder mit einer
Nummer versehen, noch finden sie sich in dem dabei erstellten Baumkataster
wieder.

Diese beiden Bäume dürften nicht Teil des Naturdenkmales sein, da in dem Plan
zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 diese beiden Lärchen nicht
eingezeichnet sind.

Im Feststellungsbescheid wurden 57 Lärchen zum Naturdenkmal erklärt, bei den
jetzigen Erhebungen wurden aber 61 Bäume gezählt.

Es ist somit wahrscheinlich dass die Bäume Nr. 27/1 und 27/2 nicht Teil des
Naturdenkmales sind.

Ein weiterer Baum, der möglicherweise nicht Teil des Naturdenkmales ist, ist der
Baum Nr. 21, der im Plan zum Feststellungsbescheid nicht eingezeichnet ist.

Welcher Baum zusätzlich auch nicht Teil des Naturdenkmales ist, konnte nicht
festgestellt werden, ebenso auf welchen Grundstücken die Bäume stehen, da keine
Grenzzeichen zu finden waren.

Lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr sind die Lärchen Nr. 28 und 34
ebenfalls abgestorbenen.

Der Baum Nr. 34 ist tatsächlich vollständig abgestorben und da bei diesem Baum die
Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, ist er zu entfernen.

Der Baum Nr. 28 ist zwar noch nicht vollständig abgestorben, da er aber neben
seinem kränklichem Erscheinungsbild auch noch einen alten Blitzschaden und eine
Morschung am Stammfuß aufweist, ist auch bei diesem Baum die Verkehrssicherheit
nicht mehr gegeben und deshalb ist er ebenfalls zu entfernen.

Hinsichtlich jener 7 Bäume, bei denen lt. Schreiben von Hrn. Univ. Lektor DI Rohr besorgniserregende Symptome festgestellt wurden, kann festgehalten werden, dass nur bei dem Baum Nr. 21 Maßnahmen notwendig sind.

Alle anderen Bäume sind augenscheinlich in Ordnung.

Bei Baum Nr. 21 handelt es sich um eine vom Stammfuß weg 2-stämmig Lärche, wobei ein Stämmling bereits vor langer Zeit in ca. 6 Meter Höhe abgetrennt wurde. Ausgehend von dieser Schnittfläche weist der Baum nun eine bis zum Stammfuß reichend Morschung bzw. Höhlung auf, wodurch die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigt ist und der Baum deshalb zu entfernen ist.

Dieser Baum dürfte nicht Teil des Naturdenkmales sein, da er in dem Plan zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 nicht eingezeichnet ist.

Auch der Baum Nr. 38 bei dem lt. Schreiben vom DI Rohr vom 25. 7. 2013 ein weitere Kontrolle notwendig ist, geht augenscheinlich keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit aus.

Eine Nachpflanzung der zu entfernenden Bäume ist nur bei Baum Nr. 28 sinnvoll, da bei allen anderen Bäumen der umliegende Waldbestand das Aufwachsen von nachgepflanzten Jungbäumen verhindern würde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass Baumkontrolle nicht alle natürlichen Gefahren ausschließt und Bäume keine absolute statische Zuverlässigkeit hinsichtlich Stand- u/o Bruchsicherheit bieten!“

Da der Zustand der Bäume mit den Nummern 28 und 34 (Grundstück Nr. 146/2) eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:

Bezüglich der Bäume Nr. 27, 27/1, 27/1 und 21 wurde die Naturdenkmalerklärung bereits widerrufen bzw. sind diese Bäume nicht Bestandteil des Naturdenkmales. Es wird empfohlen diese Bäume ebenfalls aus Sicherheitsgründen zu entfernen.

Außerdem wird noch darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit für den öffentlichen Weg Gst. 263/2 durch starke Dürträge von Rotbuchen, die innerhalb der Schloßparkmauer auf dem Grundstück 20 stehen, beeinträchtigt wird.

Ergeht an:

**1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters,
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich**

2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

ZTW3-N-0411/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

02822 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

19.09.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 141 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 13) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Auflage:

Nach Entfernung der Lärche ist innerhalb von 6 Monaten eine Nachpflanzung mit einer Lärche in unmittelbarer Nähe der entfernten Lärche vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Bei einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 28. Juli 2016 wurde festgestellt, dass der Baum mit der Nummer 13 (Grundstück Nr. 141) abgestorben ist. Da der Baum eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war für diesen Baum die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Weiters war eine Nachpflanzung für diesen Baum vorzuschreiben, um die Allee als Gesamtheit zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

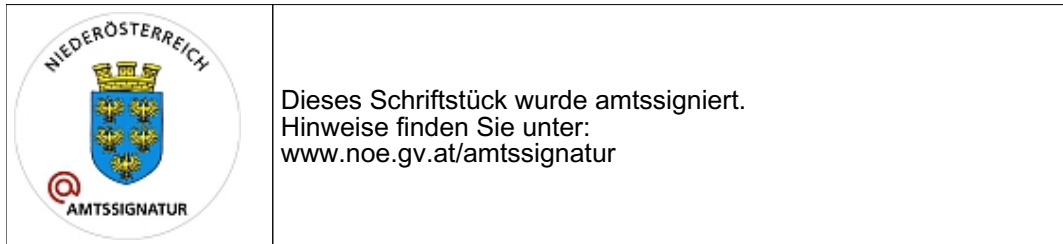
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3,
3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	06.12.2017

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für eine auf dem Grundstück Nr. 146/2 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 38) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Rosenau Schloss zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 10.11.2017 folgendes mitgeteilt:

„Hr. Oberförster Sommer teilt am 7. 11. 2017 mit, dass in der Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau bei dem Sturm am 29. 11. 2017 eine Lärche geworfen wurde.

Es handelt sich dabei um den Baum Nr. 38.

Eine Nachpflanzung dieses Baumes ist nicht sinnvoll, da der angrenzende Waldbestand (Gst. 146/2) das Aufwachsen eines nachgepflanzten Baumes verhindern würde.“

Da die gegenständliche Lärche bei einem Sturm geworfen wurde und somit nicht mehr besteht, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Lärche zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

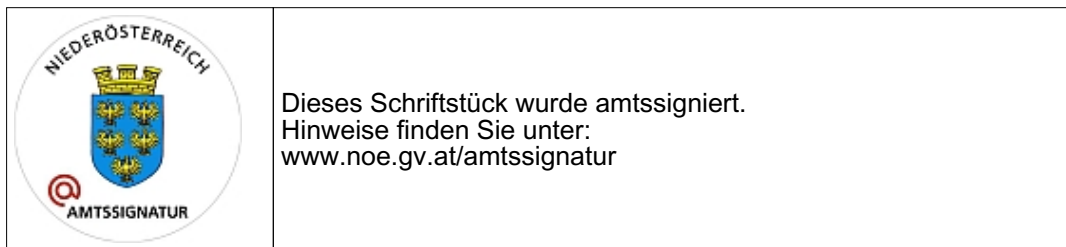
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r a l l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.B. des Landeshauptmannes, 1014 Wien, Herrngasse 11 - 13 (als Eigentümer der Parz.Nr. 141, 142 und 146/2, Kb. Schloß Rosenau)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (öffentliches Gut, Parz.Nr. 263/2, Kb. Schloß Rosenau)
3. Herrn Anton und Frau Ingeborg Weiskendorfer, 3924 Schloß Rosenau Nr. 20 (als Eigentümer der Parz.Nr. 7/2, Kb. Schloß Rosenau)

9-N 3058/73 Bearbeiter (02827) 24 61 Datum
Weinpolizee DW 251 11. April 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Lärchenallee" in der Kb. Schloß Rosenau, Änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert die Naturdenkmalerklärung der Lärchenallee in der Kb. Schloß Rosenau (Bescheid vom 12.6.1956, Zl. IX 2347/1 1956), wie folgt ab bzw. stellt den Bestand der Allee wie folgt fest:

Parz.Nr. 7/2	1 Lärche
Parz.Nr. 141	16 Lärchen
Parz.Nr. 142	3 Lärchen
Parz.Nr. 146/2	19 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25 jährig)
Parz.Nr. 263/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25 jährig)

insgesamt: 52 Lärchen (davon 6 Stück nachgepflanzt).

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500/3
- § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Der Naturschutz Sachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat das obenlandliche Naturdenkmal überprüft und festgestellt, daß die Allee nach dem derzeitigen Grundbuchsstand auf folgenden Grundflächen steht:

Parz.Nr. 112	1 Lärche	
Parz.Nr. 141	16 Lärchen	
Parz.Nr. 142	5 Lärchen	2002 2003 2004 2005 2006
Parz.Nr. 146/2	10 Lärchen (davon 1 neu, ca. 25 Jährig)	2007
Parz.Nr. 253/2	25 Lärchen (davon 5 neu, ca. 25 Jährig)	

Insgesamt besteht die Allee derzeit aus 57 Lärchen, von denen 6 Stück nachgepflanzt sind und ein Alter von ca. 25 Jahren haben, während die übrigen Lärchen ca. 150 Jahre alt sind.

Auf Grund dieser Feststellungen des Amtswachverständigen war nach Anhörung der Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Zwettl NÖ und der NÖ Umweltauwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung


Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Aenderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S. 120,--.

- Ergeht nachrichtlich an
- 4. die NÖ Umweltauwaltschaft, 1014 Wien, Feinfallstraße 8
 - 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' or 'L' shape, enclosed within a hand-drawn circle.

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3-L (LAD3 Liegenschaften)
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	19.09.2013

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 146/2 stehenden Lärchen mit den Nummern 28 und 34 in der KG Rosenau Schloß, Stadtgemeinde Zwettl.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales werden Sie verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Entfernung der Lärche mit der Nummer 28 eine Nachpflanzung mit einer Lärche durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-
schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land
Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 1.7.2013 teilte Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr mit, dass
er vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD 3, mit Baumpflegemaßnahmen
beim oben angeführten Naturdenkmal beauftragt wurde. Er teilte weiters mit, dass 3
Bäume vollständig abgestorben sind und an weiteren 7 Bäumen besorgniserregende
Symptome festgestellt wurden. Aufgrund der Naturdenkmalerklärung der Allee
ersuchte er um Überprüfung der Bäume und um Vorgabe, wie mit diesen zu
verfahren ist bzw. ob eine weitergehende fachliche Untersuchung gem. ÖNORM
L1122 durchgeführt werden soll.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.2.2013 wurden bereits drei
Bäume als Naturdenkmal widerrufen und es wurde daher eine neuerliche
Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, Herrn Ing. Rametsteiner, veranlaßt, der dazu folgende Stellungnahme abgab:
„Am 25. 7. 2013 und am 1. 8. 2013 wurde die Überprüfung der Lärchenallee in der
KG Schloß Rosenau durchgeführt.

Zu den lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr vom 1. 7. 2013
abgestorbenen drei Lärchen konnte festgestellt werden, dass es sich nur bei dem
Baum Nr. 27 um einen jener Bäume handelt, für die die Naturdenkmalerklärung mit
Bescheid vom 11. 2. 2013 widerrufen wurde.

Bei den beiden weiteren Bäumen, für die ebenfalls die Naturdenkmalerklärung
aufgehoben wurde handelt es sich um zur Gänze abgestorbene rd. 30- jährige
Lärchen, die zwischen Baum Nr. 27 und 28 stehen. In der beiliegenden Lageskizze
wurden diese beiden Bäume mit den Nummern 27/1 und 27/2 versehen. Beide
Bäume wurden bei den Baumpflegemaßnahmen der Fa. Rohr weder mit einer
Nummer versehen, noch finden sie sich in dem dabei erstellten Baumkataster
wieder.

Diese beiden Bäume dürften nicht Teil des Naturdenkmales sein, da in dem Plan
zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 diese beiden Lärchen nicht
eingezeichnet sind.

Im Feststellungsbescheid wurden 57 Lärchen zum Naturdenkmal erklärt, bei den
jetzigen Erhebungen wurden aber 61 Bäume gezählt.

Es ist somit wahrscheinlich dass die Bäume Nr. 27/1 und 27/2 nicht Teil des
Naturdenkmales sind.

Ein weiterer Baum, der möglicherweise nicht Teil des Naturdenkmales ist, ist der
Baum Nr. 21, der im Plan zum Feststellungsbescheid nicht eingezeichnet ist.

Welcher Baum zusätzlich auch nicht Teil des Naturdenkmales ist, konnte nicht
festgestellt werden, ebenso auf welchen Grundstücken die Bäume stehen, da keine
Grenzzeichen zu finden waren.

Lt. Schreiben von Univ. Lektor DI Christian Rohr sind die Lärchen Nr. 28 und 34
ebenfalls abgestorbenen.

Der Baum Nr. 34 ist tatsächlich vollständig abgestorben und da bei diesem Baum die
Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, ist er zu entfernen.

Der Baum Nr. 28 ist zwar noch nicht vollständig abgestorben, da er aber neben
seinem kränklichem Erscheinungsbild auch noch einen alten Blitzschaden und eine
Morschung am Stammfuß aufweist, ist auch bei diesem Baum die Verkehrssicherheit
nicht mehr gegeben und deshalb ist er ebenfalls zu entfernen.

Hinsichtlich jener 7 Bäume, bei denen lt. Schreiben von Hrn. Univ. Lektor DI Rohr besorgniserregende Symptome festgestellt wurden, kann festgehalten werden, dass nur bei dem Baum Nr. 21 Maßnahmen notwendig sind.

Alle anderen Bäume sind augenscheinlich in Ordnung.

Bei Baum Nr. 21 handelt es sich um eine vom Stammfuß weg 2-stämmig Lärche, wobei ein Stämmling bereits vor langer Zeit in ca. 6 Meter Höhe abgetrennt wurde. Ausgehend von dieser Schnittfläche weist der Baum nun eine bis zum Stammfuß reichend Morschung bzw. Höhlung auf, wodurch die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigt ist und der Baum deshalb zu entfernen ist.

Dieser Baum dürfte nicht Teil des Naturdenkmales sein, da er in dem Plan zum Feststellungsbescheid vom 11. 4. 1989 nicht eingezeichnet ist.

Auch der Baum Nr. 38 bei dem lt. Schreiben vom DI Rohr vom 25. 7. 2013 ein weitere Kontrolle notwendig ist, geht augenscheinlich keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit aus.

Eine Nachpflanzung der zu entfernenden Bäume ist nur bei Baum Nr. 28 sinnvoll, da bei allen anderen Bäumen der umliegende Waldbestand das Aufwachsen von nachgepflanzten Jungbäumen verhindern würde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass Baumkontrolle nicht alle natürlichen Gefahren ausschließt und Bäume keine absolute statische Zuverlässigkeit hinsichtlich Stand- u/o Bruchsicherheit bieten!“

Da der Zustand der Bäume mit den Nummern 28 und 34 (Grundstück Nr. 146/2) eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt war spruchgemäß die Erklärung zum Naturdenkmal für diese beiden Bäume zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:

Bezüglich der Bäume Nr. 27, 27/1, 27/1 und 21 wurde die Naturdenkmalerklärung bereits widerrufen bzw. sind diese Bäume nicht Bestandteil des Naturdenkmales. Es wird empfohlen diese Bäume ebenfalls aus Sicherheitsgründen zu entfernen.

Außerdem wird noch darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit für den öffentlichen Weg Gst. 263/2 durch starke Dürträge von Rotbuchen, die innerhalb der Schloßparkmauer auf dem Grundstück 20 stehen, beeinträchtigt wird.

Ergeht an:

**1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters,
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich**

2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

ZTW3-N-0411/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

02822 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

19.09.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 141 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 13) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Auflage:

Nach Entfernung der Lärche ist innerhalb von 6 Monaten eine Nachpflanzung mit einer Lärche in unmittelbarer Nähe der entfernten Lärche vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Bei einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 28. Juli 2016 wurde festgestellt, dass der Baum mit der Nummer 13 (Grundstück Nr. 141) abgestorben ist. Da der Baum eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war für diesen Baum die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Weiters war eine Nachpflanzung für diesen Baum vorzuschreiben, um die Allee als Gesamtheit zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

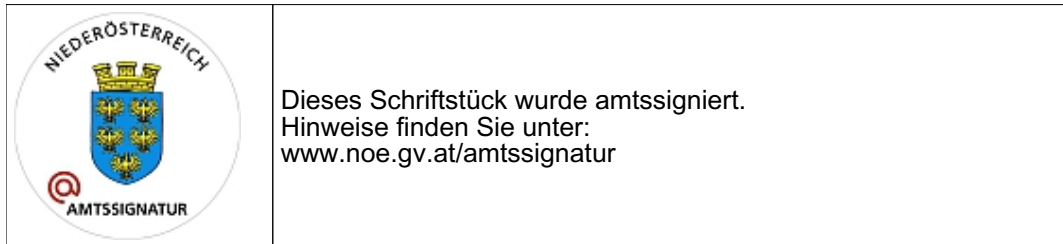
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3,
3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Land Niederösterreich
LAD3 Liegenschaften
3109 St. Pölten

Beilagen
ZTW3-N-0411/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	06.12.2017

Betrifft
Naturdenkmal „Lärchenallee in Schloss Rosenau“, Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für eine auf dem Grundstück Nr. 146/2 stockende Lärche (Baum mit der Nummer 38) in der KG Rosenau Schloss, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 12.6.1956 wurde die Lärchenallee in der KG Rosenau Schloss zum Naturdenkmal erklärt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11.4.1989 wurde der Bescheid abgeändert bzw. der Bestand der Allee neu festgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 10.11.2017 folgendes mitgeteilt:

„Hr. Oberförster Sommer teilt am 7. 11. 2017 mit, dass in der Lärchenallee in der KG Schloss Rosenau bei dem Sturm am 29. 11. 2017 eine Lärche geworfen wurde.

Es handelt sich dabei um den Baum Nr. 38.

Eine Nachpflanzung dieses Baumes ist nicht sinnvoll, da der angrenzende Waldbestand (Gst. 146/2) das Aufwachsen eines nachgepflanzten Baumes verhindern würde.“

Da die gegenständliche Lärche bei einem Sturm geworfen wurde und somit nicht mehr besteht, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Lärche zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r a l l

